



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/025/2020/2

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Wiencke-Bimesmeier, Michaela	Datum: 27.04.2020
------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ferienausschuss	27.04.2020		öffentlich

Erstattung von Gebühren für die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen

Sachverhalt (Tischvorlage):

Im Zeitraum vom 16.03. bis 30.03.2020 waren alle Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Ganztagsbetreuung im Jugendzentrum aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Nach den aktuellen Mitteilungen der Staatsregierung wird in den kommenden Wochen im Kinderhort und der Mittagsbetreuung nur eine Notbetreuung für Eltern angeboten, die im „Bereich der kritischen Infrastruktur“ tätig oder als Alleinerziehende erwerbstätig sind.

Nach Rücksprache mit allen im Gemeindegebiet tätigen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden Eching und Hallbergmoos wurden Anfang April die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen von den Konten der Eltern abgebucht.

Da inzwischen in etlichen Familien Eltern in Kurzarbeit sind oder bereits arbeitslos wurden, bedeutet dies in Einzelfällen eine starke Belastung der Familien.

In einem Newsletter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 06.04.2020 wurde mitgeteilt, dass der Freistaat Bayern an der Entscheidung der Träger, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, nicht beteiligt ist. Die Zahlung von Elternbeiträgen richte sich im Grundsatz nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. nach den Regelungen in der Satzung. Enthielten diese keine Regelungen zur Erhebung von Beiträgen trotz Schließung der Einrichtung, gelte kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt.

Die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen enthält keine Regelung, wie der Gebührentatbestand im Pandemiefall ist. Daher gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt. Die Gemeinde Neufahrn muss daher für die Kinder, die in gemeindlichen Einrichtungen einen Betreuungsplatz haben und die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, die Gebühren zurückerstatten bzw. nicht erheben.

In einer Regierungserklärung am 20.04.2020 teilte Ministerpräsident Söder mit, dass der Freistaat Bayern, da es sich um Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen von staatlicher Seite handle, für einen Zeitraum von drei Monaten für die Zahlung der Elternbeiträge einspringen wird. Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt, es wurden aber folgende monatliche Pauschalsätze mitgeteilt:

Kinderkrippen: € 300,-
Kindergärten: € 50,-, wobei der monatliche Zuschuss von € 100,- bestehen bleibt
Kinderhort: € 100,-

Dies bedeutet in der Praxis, dass die Einnahmeausfälle der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht in vollem Umfang kompensiert werden. Beim Kinderhort verbleibt ein ungedeckter Betrag von € 4.455,- pro Monat.

Bei einem Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn ergibt sich ein monatlicher Einnahmeausfall von ca. € 28.500,-, wobei es sich im rechtlichen Sinn nur beim Kinderhort um eine Kinderbetreuungseinrichtung im rechtlichen Sinn handelt. Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus sind keine Kinderbetreuungseinrichtungen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja

Gesamtkosten: € 72.000,-

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr sind bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, € _____ Haushaltsstelle: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, € _____ Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtliche Höhe € _____

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, voraussichtliche Höhe € _____

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1:

Für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.03.2020 werden für die gemeindlichen Einrichtungen Kinderhort, Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus keine Gebühren erhoben. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle von ca. € 14.700,- gehen zu Lasten der Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 2:

Für die Monate April bis Juni 2020 werden für den Kinderhort bei allen Kindern, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, keine Gebühren erhoben. Abzüglich des staatlicherseits gewährten Pauschalbetrags verbleibt ein Betrag von ca. € 13.400,- bei der Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 3:

Für die Mittagsbetreuung, die außerschulische Hausaufgabenbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus werden aus Gleichbehandlungsgründen für die Monate April bis Juni 2020 ebenfalls keine Gebühren erhoben, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Einnahmeausfälle für die Gemeinde Neufahrn belaufen sich für diesen Zeitraum auf ca. € 43.900,-.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)